

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Behüten der Wiesen. — Israelitische Religionslehrer. — Vertilgen der Blutlaus. — Erbsalbmittel. — Schweinehaltung. — Zurückstellungs-, Verlegungs- und Beurlaubungsgesuche.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Behüten der Wiesen.

Wir sehen uns veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der Wiesenpolizeiordnung für den Kreis Gießen erneut zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen:

Artikel 11. Insofern es sich nicht um abgesondert gelegene Wiesen handelt, dürfen ohne besondere Genehmigung des Kreisamtes weder von den Eigentümern selbst, noch mit deren Zustimmung von Anderen behütet werden:

a) einschürige Wiesen:

1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
2. mit Rindvieh vom 1. April bis 1. August;

b) sonstige Wiesen:

1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
2. mit Rindvieh vom 15. März bis 15. September.

Grund- oder Fahrwiesen, die mit Bewässerungsanlagen versehen sind, dürfen bei nasser Witterung überhaupt nicht behütet werden. Im übrigen ist beim Behüten von Wiesen besonders darauf zu achten, daß die Weidetiere nicht durch Hertreten vorhandener Be- oder Entwässerungsgräben Schäden verursachen; erforderlichenfalls sind sie durch einfache transportable Umsäumungen von den Grabenabschüngen fernzuhalten.

Artikel 12. Die Schafweide darf auf fremden Wiesen nur vom 15. Oktober bis 22. Februar oder so lange harter Frost dauert, ausgeübt werden.

Artikel 13. Weiderechtigkeiten auf Wiesen mit anderem als Schafvieh dürfen nur im Herbst, und zwar vom 1. bis 15. Oktober, ausgeübt werden.

Schweine und Gänse sind von der Weide auf Wiesen ausgeschlossen.

Artikel 14. Auf Wiesendrücker, insofern sie künstliche Wässerungsanlagen haben, darf keine Weiderechtigung ausgeübt werden.

Artikel 15. Die in Artikel 12, 13 und 14 angegebenen Verbote gelten sowohl für eigentliche Weidewirtschaften, als auch für Weidewirtschaften und sonstige Berechtigungen.

Was das Weiden von anderen Grundstücken als Wiesen anlangt, so verweisen wir auf die Bestimmungen der Art. 2—5 des Gesetzes, den Umfang usw. der Weiderechtigkeiten betr., vom 7. Mai 1849 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 754).

Gießen, den 8. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen, beauftragen wir Sie, auf genaue Befolgung der oben wiedergegebenen Bestimmungen hinzuwirken und insbesondere das Feldschutzpersonal, sowie die Schäfer dementsprechend anzuweisen.

Wir machen Sie ferner darauf aufmerksam, daß bei außerordentlicher Witterung, sowie unter besonders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschiebung der in Artikel 11 bis 13 festgesetzten Termine durch uns erfolgen kann. Dahingehende Anträge wären eintretendenfalls seitens des Wiesenvorstandes rechtzeitig bei uns zu stellen.

Gießen, den 8. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Prüfung der israelitischen Religionslehrer.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die nächste Prüfung der israelitischen Religionslehrer soll Dienstag den 10. Dezember 1918 in Darmstadt stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind an Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und bis spätestens 1. November l. J. bei uns einzureichen.

Der Meldung ist beizufügen:

- a) ein Geburtschein,
- b) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
- c) Zeugnisse über den Erwerb der allgemeinen Bildung und der Fachbildung
- d) ein amtliches Zeugnis,
- e) der gesetzliche Stempel.

Eine Benachrichtigung erfolgt nur an diejenigen Bewerber,

die zur Prüfung nicht zugelassen worden sind; die anderen haben sich am Tage der Prüfung einzufinden.

Wir erlauben Sie, vorstehendes etwaigen Interessenten bekanntzugeben.

Gießen, den 8. Oktober 1918.

Großherzogliche Kreisamtkommission Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Blutlaus vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Kundgang der Kommissionen gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiverordnung nur mehr alsbald stattzufinden hat. Zur Erspareung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Vorlagen des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 8. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Erbsalbmittel.

Bekanntmachung

betreffend Verkauf von Erbsalbmitteln.

Nach der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Erbsalbmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) und nach Artikel 3 der dazu erlassenen Ausnahmegesetzgebung, der Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Erbsalbmitteln vom 14. Juni 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139 vom 15. Juni 1918) dürfen Erbsalbmittel vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Erbsalbmittelstelle genehmigt worden sind.

Die Erbsalbmittelstellen beabsichtigen, vom 1. Oktober 1918 ab mit aller Entschiedenheit die erforderliche Kontrolle in die Wege zu leiten und durchzuführen, damit der Lebensmittelmarkt von den gesundheitsgefährlichen, minderwertigen und volkswirtschaftlich wertlosen Erbsalbmitteln gereinigt wird.

Wir weisen die Bevölkerung, Händler wie Verbraucher, zur Nachachtung auf die Bekanntmachung hin.

Gießen, den 9. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Wolf.

Betr.: Schweinehaltung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. August l. J. (Kreisblatt Nr. 97) hat die Vorlage der am 15. l. M. uns vorzuliegenden Voranmeldungslisten, soweit noch nicht geschehen, pünktlich zu erfolgen. Fehlbericht erforderlich.

Gießen, den 8. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.

Betr.: Zurückstellungs-, Verlegungs- und Beurlaubungsgesuche.

Bekanntmachung.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Zurückstellungs-, Verlegungs- und Beurlaubungsgesuche rechtzeitig und ausreichend begründet bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Bei den durch Sachoffiziere des stellv. Generalkommandos geprüften Betrieben verbleibt es bezüglich der Gesuche bei dem seitherigen Verfahren.

Die Einreichung von Gesuchen an andere Dienststellen (Kriegsministerium, Generalkommandos, Kriegswirtschaftsamt, Truppenteile usw.) führt lediglich Verzögerung in der Entscheidung herbei, weil sie in der Regel erst an mich zurückgegeben werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit dem Ablauf der ihm gewährten Zurückstellung sofort eingestellt werden kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch weitere dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgesuch so frühzeitig einzureichen, daß die Entscheidung über dasselbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist zu erwarten ist.

Gießen, den 8. Oktober 1918.

Der Zivilvorstand der Erbsalbmittelkommission des Kreises Gießen.
J. B.: ges. Hemmerde.

Die Direktion.

7655a

Kaffee Astoria
Eigene Kaffeebohnen
Carl Schnock,
Geltzerweg 38.

Kaffee Astoria
Eigene Kaffeebohnen
Konditorei, vorzügliche Getränke.

Bahnstraße 14.